



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Juni 2016
(OR. en)

10721/16

FIN 408
AGRI 377
FORETS 29
DEVGEN 151
ENV 464
RELEX 572
UD 146

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 28. Juni 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10320/16 REV 1

Betr.: Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor
- Schlussfolgerungen des Rates (28. Juni 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum obengenannten Gegenstand, die der Rat auf seiner 3479. Tagung am 28. Juni 2016 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates

Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates zu "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor" vom 13. Oktober 2003¹;
- (2) ERINNERT an die am 14. März 2016 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2015 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Unterstützung für Holz erzeugende Länder im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans"²;
- (3) BEGRÜSST den unabhängigen Evaluierungsbericht mit dem Titel "Evaluation of the EU FLEGT Action Plan (Forest Law Enforcement, Governance and Trade), 2004-2014. Final version, 27 April 2016" und NIMMT KENNTNIS von den wichtigsten Ergebnissen und Empfehlungen des Berichts;
- (4) BEGRÜSST den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel "Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung)" sowie den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat "über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung)" und NIMMT KENNTNIS von den in den Berichten enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

¹ ABl. C 268 vom 7.11.2003, S. 1.

² Dok. 7084/16.

Der FLEGT-Aktionsplan der EU

- (5) HEBT HERVOR, dass eine der ermittelten Stärken des FLEGT-Aktionsplans der EU darin besteht, dass es sich um einen innovativen Ansatz handelt, bei dem Maßnahmen der Angebots- und der Nachfrageseite verknüpft werden, so dass sie sich gegenseitig verstärken, was auch im Evaluierungsbericht bestätigt wurde;
- (6) WÜRDIGT, dass die Umsetzung des FLEGT-Aktionsplans der EU zu zwei wichtigen Gesetzgebungsakten geführt hat, nämlich (1) der FLEGT-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates)³ und (2) der EU-Holzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Rates)⁴;
- (7) BEGRÜSST den durch die Evaluierung erbrachten Nachweis, dass der FLEGT-Aktionsplan dazu beigetragen hat, dass weniger illegal geschlagenes Holz in die EU eingeführt wird;
- (8) ERKENNT AN, welche Bedeutung der Beteiligung des privaten Sektors bei der Umsetzung des FLEGT-Aktionsplans in Bezug auf Maßnahmen sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite zukommt, und BETONT, dass die fortgesetzte und verstärkte Beteiligung dieses Sektors an der künftigen Umsetzung von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des gesamten FLEGT-Aktionsplans der EU ist;
- (9) NIMMT die jüngsten im Rahmen der Rechnungslegungsrichtlinie (2013/34/EU)⁵ erzielten Fortschritte ZUR KENNTNIS und BETONT, dass öffentliche und private Investoren sowie Banken und Finanzinstitute stärker auf Schutzvorkehrungen bei Finanzierungen und Investitionen achten müssen, da Investitionen, die zu illegalem Holzeinschlag und damit verbundenem Handel führen, dem FLEGT-Aktionsplan zuwiderlaufen;
- (10) HEBT HERVOR, dass freiwillige Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreements - VPA) sich als wertvolles Instrument zur Förderung und Verbesserung der Politikgestaltung im Forstsektor erwiesen haben, insbesondere durch die Einrichtung wirksamer Prozesse zur Beteiligung mehrerer Interessenträger, die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen, politische Reformen, erhöhte Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie durch Sensibilisierung;

³ Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 47 vom 30.12.2005, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- (11) ERKENNT AN, das VPA vielfältige Vorteile bieten, die vor einer FLEGT-Genehmigung spürbar werden, und die Verwaltungsgrundlage bilden, die zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und umfassender nachhaltiger Entwicklungsziele wie dem Aufhalten der Entwaldung erforderlich ist;
- (12) BEGRÜSST den Beitrag des FLEGT-Aktionsplans zum Ausbau der Handels- und Entwicklungszusammenarbeit mit Drittländern, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten aktiv den Kapazitätsaufbau für verwaltungstechnische und demokratische Prozesse unterstützen und so eine nachhaltige Entwicklung fördern;
- (13) STELLT besorgt FEST, dass trotz aller Bemühungen bisher noch kein Holz mit FLEGT-Genehmigung auf dem Markt ist. WÜRDIGT dennoch, dass VPA-Partner umfassende und ehrgeizige Reformen vorgezeichnet haben, die zu komplexen und zeitaufwendigen Herausforderungen geführt haben. Bei der Umsetzung von bestehenden VPA und bei den laufenden sowie künftigen Verhandlungen über VPA sollte von realistischen Erwartungen hinsichtlich der Zeit ausgegangen werden, die erforderlich ist, bis die verbesserten Forstverwaltungssysteme, die auf nationaler Ebene und in ganzen Ländern angewendet werden, voll einsatzbereit sind. Zudem sollten die Größenordnung und die Art der Herausforderungen, die sich in den verschiedenen nationalen Kontexten stellen, genauer prognostiziert werden;
- (14) IST SICH der bei der Evaluierung der Umsetzung von VPA ermittelten Probleme BEWUSST und FORDERT die Kommission AUF, sich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Gedanken über die ermittelten technischen Aspekte zu machen und Möglichkeiten zur Verbesserung von Wirksamkeit und Effizienz auszuloten. ERKENNT insbesondere AN, dass die Überwachung der VPA-Ergebnisse verbessert werden muss und die Bemühungen von Partnerländern, die Reformen zur Umgestaltung der Forstverwaltung angestoßen haben, besser kommuniziert und unterstützt werden müssen;
- (15) BEGRÜSST die erheblichen Fortschritte bei der Umsetzung der FLEGT-VPA zwischen der EU und Indonesien sowie die Ankündigung Indonesiens, dass es bereit sei, mit der Vergabe von FLEGT-Genehmigungen zu beginnen. BETONT, wie wichtig diese erste VPA über den Übergang zu FLEGT-Genehmigungen ist, und ÄUSSERT DEN WUNSCH, dass dies anderen Ländern als wertvolles Beispiel dienen möge;

- (16) WÜRDIGT die bestehende koordinierte finanzielle und personelle Unterstützung für 46 Holz erzeugende Länder durch die EU und ihre Mitgliedstaaten, wobei 15 dieser Länder an VPA-Prozessen beteiligt sind, und MACHT NACHDRÜCKLICH DARAUF AUFMERKSAM, dass es äußerst wichtig ist, die FLEGT-Entwicklungsunterstützung fortzusetzen und auszubauen, wozu auch eine bessere Koordinierung gehört. RÄUMT EIN, dass die derzeitigen personellen und finanziellen Ressourcen der Kommission und der Mitgliedstaaten begrenzt sind und dass bei den Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf die VPA, dringend Prioritäten gesetzt werden müssen;
- (17) BETONT die Bedeutung von KMU und Kleinbauern, die in den einheimischen Märkten der Erzeugerländer tätig sind,;
- (18) NIMMT die Bedenken ZUR KENNTNIS, die im Rahmen der Evaluierung seitens des privaten Sektors geäußert wurden, dass der Fokus auf den illegalen Holzeinschlag unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf das Image von Holz als Rohstoff im Allgemeinen habe. BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin Holz aus legaler nachhaltiger Erzeugung – ungeachtet seines Ursprungs – als ein umweltfreundliches, ökologisches und für vielfältige Zwecke nutzbares Produkt fördern sollten, das zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung beiträgt und im Einklang mit der Pariser Vereinbarung der Eindämmung des Klimawandels zuträglich ist;
- (19) STELLT FEST, dass die Maßnahmen bei der öffentlichen Auftragsvergabe für Holz auf dem Markt ein starkes Signal gesetzt und so dazu beigetragen haben, dass illegal geschlagenes Holz von den Märkten der EU ausgeschlossen ist und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gefördert wird;

Die EU-Holzverordnung

- (20) ERKENNT AN, dass der seit Inkrafttreten der Verordnung am 3. März 2013 für die Überprüfung der Holzverordnung (EUTR) vorgesehene Zweijahreszeitraum zu kurz ist, um eine umfassende Leistungsbewertung vorzunehmen, dass der Bericht allerdings Angaben zum Stand der Anwendung der Verordnung in der EU und ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die angestrebten Ziele gibt;

- (21) HEBT HERVOR, dass mit der EUTR erste positive Ergebnisse wie ein stärkeres Bewusstsein der allgemeinen Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer für das Problem des illegalen Holzeinschlags und ein schrittweiser Wandel im Verhalten der Marktteilnehmer, die ihre Lieferketten zunehmend überprüfen, erzielt wurden, und BETONT, dass die Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten eine Katalysatorwirkung haben, die andere Verbraucherländer dazu ermutigt, ihr nationales Recht mit ähnlichen Rechtsvorschriften auszustatten oder anzufangen, Maßnahmen mit ähnlichen Zielen in Erwägung zu ziehen;
- (22) NIMMT mit Besorgnis ZUR KENNTNIS, dass im Bericht der Kommission auf Probleme hingewiesen wird, auf die die wirksame Anwendung der EUTR stößt, darunter die unzureichenden der Kommission und den zuständigen Behörden zugewiesenen personellen und finanziellen Mittel, die begrenzte Anzahl von Kontrollen und das Fehlen eines einheitlichen Verständnisses und einer kohärenten Durchsetzung der Verordnung in der gesamten EU;
- (23) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass es zunächst in einigen Mitgliedstaaten zu Verzögerungen bei der Anwendung der Verordnung gekommen ist, ERKENNT jedoch AN, dass diesbezüglich jüngst erhebliche Fortschritte erzielt worden sind; BETONT, dass weitere Anstrengungen und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen durch die Mitgliedstaaten erforderlich sind, um die Umsetzung voranzubringen und eine wirksame und kohärentere Anwendung und Durchsetzung der EUTR in der gesamten EU, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen und wirksamer Kontrollen überall im Binnenmarkt, zu erreichen;
- (24) HEBT HERVOR, dass sich eine wirksame Umsetzung der EUTR positiv auf die Umsetzung der VPA auswirkt und somit einen Mehrwert für den FLEGT-Aktionsplan der EU hat, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, hierzu einen Beitrag zu leisten;
- (25) BETONT, dass ein erheblicher Teil des Holzes und der Holzprodukte, die in der EU in Verkehr gebracht werden, bereits unter die EUTR fällt. NIMMT die Bedenken in Bezug auf gemeldete Lücken und Unstimmigkeiten bei unter die Verordnung fallenden Produkten, die die Wirksamkeit der Verordnung beeinträchtigen können und ungleiche Wettbewerbsbedingungen sowohl zwischen den Marktteilnehmern als auch zwischen EU- und ausländischen Marktteilnehmern schaffen können, ZUR KENNTNIS. RÄT der Kommission, eventuell eine Anpassung des produktbezogenen Anwendungsbereichs in Erwägung zu ziehen, um die Lücken zu schließen und Unstimmigkeiten zu beseitigen. BEHARRT DARAUF, dass jede erwogene Anpassung des produktbezogenen Anwendungsbereichs vorab einer gründlichen Folgenabschätzung unterzogen werden muss;

- (26) BETONT, dass es wichtig ist, künftige Überprüfungen der Funktionsweise und der Wirksamkeit der EUTR gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung auch darauf auszurichten, tiefere Einblicke in die Auswirkungen der Verordnung auf den Holzmarkt der EU, auch über verschiedene Gruppen von Holzprodukten hinweg, und auf die Marktteilnehmer zu gewinnen.

Das weitere Vorgehen

- (27) BETONT, dass der illegale Holzeinschlag nach wie vor – in ökologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht – großen Schaden verursacht und zudem die Bemühungen um das Erreichen der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung behindert, und BESTÄTIGT, dass der FLEGT-Aktionsplan der EU weiterhin einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem Zusammenhang darstellt;
- (28) BEKRÄFTIGT, dass der FLEGT-Aktionsplan der EU im Rahmen der Bemühungen um das Erreichen einer weltweiten nachhaltigen Waldbewirtschaftung erläutert werden sollte, und BETONT, dass gesetzliche Vorschriften für die Waldbewirtschaftung die Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung darstellen und daher die wirksame Rechtsdurchsetzung eine Voraussetzung für die nachhaltige Waldbewirtschaftung ist;
- (29) BEKRÄFTIGT seine Zusage, weiterhin in Zusammenarbeit und Koordination auf multilateraler Ebene⁶ mit Verbraucher- und Erzeugerländern, mit dem Privatsektor und anderen Beteiligten nach einer Lösung des Problems des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels zu streben;
- (30) BETONT, dass der internationalen forstbezogenen Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Staaten, die über ähnliche nachfrageseitige Rechtsvorschriften verfügen, und der Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Einfuhrländern im Rahmen des internationalen und bilateralen Dialogs mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, um den weltweiten illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel noch effizienter zu bekämpfen;
- (31) ERSUCHT die Kommission, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH um die Intensivierung und Koordinierung des politischen Dialogs mit Ländern, die Holz und entsprechende Produkte in großem Umfang in die EU ausführen, sich aber nicht an einem VPA beteiligen, um den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel zu bekämpfen und legal und nachhaltig geschlagenes Holz zu fördern;

⁶ Wie in Abschnitt 4.2.2 des FLEGT-Aktionsplans der EU erläutert.

- (32) ERSUCHT die Kommission, den Informationsaustausch mit einschlägigen Quellen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden noch mehr zu fördern, um unter anderem den Zugang zu offiziellen und unabhängigen Informationen über nationale Rechtsvorschriften und den legalen und illegalen Holzeinschlag in Drittländern zu verbessern. ERSUCHT die Kommission, in enger Koordination mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere Orientierungshilfen zu geben, um zu einer effizienteren, kohärenteren und besser koordinierten Anwendung der EUTR zu gelangen;
- (33) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich das politische und weltweite wirtschaftliche Umfeld in den letzten zehn Jahren erheblich verändert hat. BETONT, dass wichtige politische Entwicklungen wie die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, das Klimaschutzübereinkommen von Paris, die internationale Vereinbarung über die Wälder nach 2015 und die Aichi-Biodiversitätsziele künftig bei der Festlegung der Prioritäten im Rahmen des Aktionsplans berücksichtigt werden sollten, um deren Kohärenz mit bestehenden und neuen politischen Herausforderungen zu gewährleisten;
- (34) STELLT mit großer Sorge FEST, dass Entwaldung und Waldschädigung weltweit noch immer ein erhebliches Problem darstellen, und dass die Wälder Belastungen ausgesetzt sind. Die Gründe hierfür sind komplex, einer davon ist die Ausweitung der Landwirtschaft. BESTÄRKT die Kommission darin, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Ursachen der Entwaldung und Waldschädigung weltweit angegangen werden können und wie der FLEGT-Aktionsplan der EU weiterhin zur Lösung dieser Probleme beitragen und seine Ausrichtung beibehalten kann;
- (35) ERKENNT AN, dass die allgemeine Ausgestaltung des FLEGT-Aktionsplans der EU innovativ, umfassend und vorausschauend ist und seine Ziele und Interventionslogik sowie seine wichtigsten Säulen und Maßnahmenbereiche weiterhin von Bedeutung sind. Jedoch ist eine Verlagerung der Prioritäten und Ansätze in und zwischen den Maßnahmenbereichen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die VPA und die Überwachung ihrer Auswirkungen. BETONT, dass klare Strategien für VPA, die kontinuierlich daran scheitern, die vereinbarten Vorgaben zu erfüllen, erforderlich sind;
- (36) ERSUCHT gemäß Aktionsplan die Kommission darum, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen detaillierten und abgestimmten Arbeitsplan aufzustellen, in dem unter Vermeidung von Doppelarbeit den derzeitigen Tätigkeitsbereichen neue Prioritäten zugeordnet, die Ziele klarer formuliert, Zwischenziele zur Nachverfolgung der Fortschritte gesetzt und Kontrollen erleichtert werden. Der Arbeitsplan sollte jeweils die Rolle und die Verpflichtungen der Kommission, der EU-Delegationen und der Mitgliedstaaten festlegen und einen gewissen Spielraum für Flexibilität schaffen.